

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Rosche 143

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 14.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Samtgemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,00 € und eine zusätzliche Aufwandsent-

schädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder vom Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.

- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Beigeordneten, stellv. Bürgermeister und Fraktions-/Gruppenvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die den stellv. Samtgemeindebürgermeister 210,00 €
 - b) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden mit 2 – 5 Fraktions-/Gruppenmitgliedern 125,00 €
 - c) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden über 5 Mitglieder 250,00 €
 - d) an die Beigeordneten 165,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 11 €. § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

§ 6 Auslagen

- (1) Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 50,00 € pro Jahr begrenzt.

§ 7 Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt:
 - a) für den Samtgemeindebürgermeister auf monatlich 168,00 €
 - b) für den Allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters 114,00 €
 - c) die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung 130,00 €
 - d) der /die ehrenamtliche Schiedsman / Schiedsfrau der Samtgemeinde erhält eine

jährliche Aufwandsentschädigung von 70,00 € für die Nutzung der Privaträume

- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (3) Führt der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters die Dienstgeschäfte des Samtgemeindebürgermeisters ununterbrochen länger als 3 Monate, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 8 Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute/Hallenbeauftragte

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Samtgemeindegebiet berufen.
- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute beträgt jährlich:
 - a) in Ortsteilen bis 100 Einwohner 80 €
 - b) in Ortsteilen bis 200 Einwohner 100 €
 - c) in Ortsteilen bis 500 Einwohner 150 €
 - d) in Ortsteilen bis 1.000 Einwohner 200 €
 - e) in Ortsteilen über 1.000 Einwohner 250 €
- (3) Die Entschädigung für die/den Hallenbeauftragten/n der zwei Turnhallen in Rosche beträgt monatlich 25 €, die Entschädigung für die/den Hallenbeauftragte/n der Turnhalle in Suhlen-dorf beträgt monatlich 12,50 €.

§ 9 Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 01.11.2021. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2020 außer Kraft.